

## Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF Anlage 8 zum BAT-KF<sup>1</sup>

### Änderungen<sup>2</sup>

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	ARR zur Änderung des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst und der Übergangsregelungen zur Überleitung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst	14. September 2010	KABl. 2010 S. 291	Berufsgruppe 2.10 Fallgruppe 3 Fallgruppen 3-16 Anmerkung 2 Anmerkung 3 Anmerkungen 3-6	eingefügt neu nummeriert geändert eingefügt neu nummeriert
2	ARR zur Änderung des BAT-KF und anderer ARR	27. Oktober 2010	KABl. 2010 S. 306	Anlage 8	neu gefasst
3	ARR zur Änderung des BAT-KF	24. Mai 2013	KABl. 2013 S. 110	Anmerkung 7	neu gefasst
4	ARR zur Änderung des BAT-KF	17. Juni 2013	KABl. 2014 S. 103	Anmerkung 8	angefügt
5	ARR zur Änderung des BAT-KF	16. Dezember 2015	KABl. 2016 S. 31	gesamter Entgeltgruppenplan	neu gefasst

<sup>1</sup> Die vorliegende Fassung wurde abgelöst durch ARR zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF vom 15. Mai 2024 (KABl. 2024 I Nr. 36 S. 62, inklusive Übergangsregelungen).

<sup>2</sup> Die gesamte Änderungshistorie findet sich bei der Nr. 1100; aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Änderungen, die nur den Allgemeinen Entgruppenplan betreffen, zusätzlich dargestellt. Alle Änderungen werden durch Fußnoten bei den entsprechenden Berufsgruppenüberschriften nochmals dargestellt. Zur besseren Unterscheidung der nummerierten Anmerkungen von den Fußnoten werden bei den Fußnoten die Abkürzung „Fn“ vorangestellt.

# 1100-8 Archiv-2 SE-EGP-BAT-KF<sup>SE</sup>-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (Anlage 8)

Lfd Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
6	ARR zur Änderung der ARR zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015	17. Februar 2016	KABl. 2016 S. 84	§ 2 Übergangsregelung	geändert <sup>1</sup>
7	ARR zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	25. April 2018	KABl. 2018 S. 113	Fallgruppe 3 Fallgruppe 4 Anmerkung 4 Anmerkung 5 Satz 2	gestrichen geändert gestrichen gestrichen
8	ARR zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	9. Oktober 2019	KABl. 2019 S. 189, KABl. 2020 I Nr. 17, S. 12	Berufsgruppe 1 Anmerkung 5	neu gefasst
9	ARR zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen und im Sozial- und Erziehungsdienst	14. Dezember 2022	KABl. 2023 I Nr. 5 S. 10	Berufsgruppe 1 Fallgruppen 4-16  Berufsgruppe 1 Anmerkung 9	geändert  angefügt
10	ARR zur Änderung des BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	9. August 2023	KABl. 2023 I Nr. 56 S. 138	Berufsgruppe 1 Fallgruppen 5, 8-16  Berufsgruppe 1 Anmerkung 10  § 2 Übergangsregelung <sup>1</sup>	geändert  angefügt
11	ARR zur Änderung des BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	21. Februar 2024	KABl. 2024 I Nr. 13 S. 22	Vorbemerkung 3	neu gefasst

<sup>1</sup> Die Übergangsregelungen werden nicht in den Rechtstexten aufgenommen. Sie sind über die jeweilige KABl.-Fundstelle aufrufbar.

**Vorbemerkungen:<sup>1</sup>**

1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.
3. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden, es sei denn, es handelt sich um eingruppige Einrichtungen. Soweit dies durch Betriebsurlaubnis vorgeschrieben wird, ist eine ständige Vertreterin der Leiterin zu bestellen..

**1. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen<sup>1</sup>**

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte <sup>2</sup>	<b>SE 3</b>
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung <sup>3</sup>	<b>SE 4</b>
3.	<i>(gestrichen)</i>	
4.	Fachkräfte <sup>5, 9</sup>	<b>SE 8a</b>
5.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen <sup>9, 10</sup>	<b>SE 9</b>
6.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung oder in der Einzelintegration<sup>3, 5, 6, 9</sup></li> <li>b) als Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben<sup>5, 9</sup></li> </ol>	<b>SE 8b</b>
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten <sup>7, 8, 9</sup>	<b>SE 9</b>
8.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen <sup>7, 8, 9, 10</sup>	<b>SE 13</b>
9.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen <sup>9, 10</sup>	<b>SE 13</b>

<sup>1</sup> Vorbemerkung 3 neu gefasst durch Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF vom 21. Februar 2024.

# 1100-8 Archiv-2 SE-EGP-BAT-KF<sup>SE</sup>-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (Anlage 8)

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
10.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen <sup>7, 8, 9, 10</sup>	<b>SE 15</b>
11.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen <sup>9, 10</sup>	<b>SE 15</b>
12.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen <sup>7, 8, 9, 10</sup>	<b>SE 16</b>
13.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen <sup>9, 10</sup>	<b>SE 16</b>
14.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen <sup>7, 8, 9, 10</sup>	<b>SE 17</b>
15.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen <sup>9, 10</sup>	<b>SE 17</b>
16.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen <sup>7, 8, 9, 10</sup>	<b>SE 18</b>
17.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	<b>SE 18</b>

## Anmerkungen:

- 1 Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.  
Mitarbeiterinnen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Berufsgruppe eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.
- 2 Ergänzungskräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht Fachkräften im Sinne der Anmerkung 5 vorbehalten sind.
- 3 Integrationsgruppen sind Gruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.
- 4 *(gestrichen)*
- 5 Im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind Fachkräfte diejenigen Mitarbeiterinnen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zulässig als solche einsetzbar sind (zum Beispiel: Erzieherinnen, Heilpädagoginnen, Heilerziehungspflegerinnen).

- 6 Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind die Fachkräfte eingruppiert, die überwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.
- 7 Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert, als es für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine dreigruppige Einrichtung, ist die Leiterin zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine zweigruppige Einrichtung, ist die Leiterin in Stufe 6 zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert.
- 8 Leiterinnen von Familienzentren erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 €.
- 9 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.
- 10 Soweit der Betrieb der Einrichtung unabhängig von einer Gruppenzahl für eine maximale Betreuungsplatzzahl zugelassen ist (Betriebserlaubnis ausschließlich nach Platzzahlen), gilt folgende Entsprechung:

<b>Gruppenzahl</b>	<b>Personalgrundausrüstung (Personalsockel) laut Betriebserlaubnis</b>
zwei Gruppen	mindestens 3,5 Vollzeitäquivalente
drei Gruppen	mindestens 6 Vollzeitäquivalente
vier oder fünf Gruppen	mindestens 9,5 Vollzeitäquivalente
sechs oder sieben Gruppen	mindestens 15 Vollzeitäquivalente
mindestens acht Gruppen	mindestens 20,5 Vollzeitäquivalente

Protokollnotiz zu Anmerkung 10

Die Arbeitsrechtliche Kommission stellt fest, dass die Voraussetzung nach Anmerkung 10 ausschließlich für Kindertagesstätten im Bundesland Rheinland-Pfalz ab 1. Juli 2021 gegeben ist.

